



Oberbayerisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachung der Regierung von Oberbayern, des Bezirks Oberbayern,
der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Oberbayern

261

Nr. 26 / 13. November 2020

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur gemeinsamen Abwasserbeseitigung in den Gemeinden rund um den Starnberger See	262
Satzung über die Erhebung von Kosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des Abwasserverbandes Starnberger See (Kostensatzung)	262
Satzung zur Änderung und Neufassung der Satzung des Zweckverbandes für das staatliche Gymnasium in Garching b. München	264
Satzung für die Berufsfachschulen des Krankenhauszweckverbandes Ingolstadt (Schulsatzung)	271
38. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Kommunales Dienstleistungszentrum Oberland	273

Wirtschaft und Verkehr

Luftverkehrsgesetz (LuftVG), Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG), Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Mengenerhöhung der Grundwasserentnahme in der Energiezentrale West (EZW) des Flughafens München gemäß § 8 Abs. 1 Satz 10 LuftVG i. V. m. Art. 74 Abs. 6 BayVwVfG und §§ 8 Abs. 1 und 15 Abs. 1 WHG; Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht; Bekanntgabe der Feststellung des Nichtbestehens der UVP-Pflicht nach § 5 Abs. 2 UVPG	274
--	-----

Schulwesen

Fünfte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen im Landkreis Fürstentumbruck	275
---	-----

Landesentwicklung

Regionaler Planungsverband München 257. Planungsausschuss-Sitzung vom 1. Dezember 2020	276
---	-----

Kommunalverwaltung

ZWECKVERBAND ZUR GEMEINSAMEN ABWASSERBESEITIGUNG IN DEN GEMEINDEN RUND UM DEN STARNBERGER SEE

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur gemeinsamen Abwasserbeseitigung in den Gemeinden rund um den Starnberger See

Vom 23. Juli 2020

Der Zweckverband zur gemeinsamen Abwasserbeseitigung in den Gemeinden rund um den Starnberger See erlässt aufgrund des Art. 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 43 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl S. 98) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1

Die Neufassung der Verbandssatzung vom 21. Juni 2013 gemäß der Bekanntmachung vom 9. August 2013 (OBABl S. 268) wird wie folgt geändert:

§ 15 (Zuständigkeit des Verbandsausschusses) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Der Verbandsausschuss ist insbesondere zuständig für

1. die Genehmigung von Projekten (einschließlich Erschließungsmaßnahmen) mit zu erwartenden Gesamtkosten bis zu 1 Mio. €,
2. die Vergabe von Einzelaufträgen bis zu 1 Mio. €.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Oberbayerischen Amtsblatt in Kraft.

Starnberg, 23. Juli 2020

Zweckverband zur gemeinsamen Abwasserbeseitigung in den Gemeinden rund um den Starnberger See

Rainer Schnitzler
Erster Bürgermeister und Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband hat die vorstehende Satzung der Regierung von Oberbayern mit Schreiben vom 11. August 2020 gemäß Art. 48 Abs. 2 KommZG angezeigt. Die Satzung wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 KommZG amtlich bekannt gemacht.

ZWECKVERBAND ZUR GEMEINSAMEN ABWASSERBESEITIGUNG IN DEN GEMEINDEN RUND UM DEN STARNBERGER SEE

Satzung über die Erhebung von Kosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des Abwasserverbandes Starnberger See (Kostensatzung)

Vom 23. Juli 2020

Aufgrund von Art. 22 Abs. 2, Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG), Art. 23 der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) und Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes (KG) erlässt der Abwasserverband Starnberger See (im Folgenden auch „Abwasserverband“ genannt) folgende Satzung:

§ 1

Kostenerhebung, Amtshandlung

Der Abwasserverband erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die er in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Gebührenhöhe

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis, das als **Anlage 1** zu dieser Satzung beigelegt ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach den im Kommunalen Kostenverzeichnis (KommKVz) bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr 5 bis 25.000 €.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Kostensatzung vom 21. April 2016 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Starnberg, den 23. Juli 2020

Abwasserverband Starnberger See

Rainer Schnitzler
Erster Bürgermeister und Verbandsvorsitzender

Anlage 1

zur Satzung über die Erhebung von Kosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des Abwasserverbandes Starnberger See vom 23. Juli 2020

Kostenverzeichnis des Abwasserverbandes Starnberger See auf der Basis des Kommunalen Kostenverzeichnisses (KommKVz)

Tarifgruppe	Tarif Nr.	Unter-Nr. (AV)	Gegenstand	Gebühr / EURO
03			Finanzverwaltung	
	031		Anmahnung rückständiger Beträge	
		031.1	Mahngebühren	5 €
70			Allgemeine Amtshandlungen	
	703		Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	
		703.1	Prüfung und Freigabe Entwässerungsplan, einschl. 4 vor-Ort-Termine	545 €
		703.2	je 4 weitere vor-Ort-Termine	270 €
		703.3	Prüfung und Rücksendung nicht genehmigungsfähiger Entwässerungsplan	270 €
		703.4	Prüfung Tektur- und Bestandsplan (Entwässerungsplan)	270 €
		703.5	Aufforderung zur Behebung festgestellter Mängel an der Grundstücksentwässerungsanlage (Sanierung)	110 €
		703.6	jeder weitere Bescheid zur Sanierung einer Grundstücksentwässerungsanlage	40 €
		703.7	Verwaltungskosten für Erstellung eines Bescheides	75 €
		703.8	Kostenerstattung für den Bau von Abwasseranlagen, deren Kosten der Grundstückseigentümer gem. BGS/EWS oder Sondervereinbarung zu tragen hat	90 €
		703.9	Prüfung Dichtheitsnachweis (je Anteil)	75 €
		703.10	Verrechnung bei Störung im privaten Kanal (Recherche)	75 €
		703.11	Sondervereinbarungen für Bauwasser und sonst. Einleitungen in den Kanal	330 €
		703.12	Sondervereinbarungen für befristete Einleitungen	175 €
		703.13	Sondervereinbarungen Netzerweiterung	75 €
		703.14	Sondervereinbarungen für Indirekteinleiter	75 - 600 €

ZWECKVERBAND FÜR DAS STAATLICHE GYMNASIUM
IN GARCHING B. MÜNCHEN

**Satzung zur Änderung und Neufassung der Satzung
des Zweckverbandes für das staatliche Gymnasium
in Garching b. München**

Die Stadt Garching b. München, die Gemeinde Unterföhring sowie der Landkreis München schließen sich gemäß Art. 17 in Verbindung mit Art. 18 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 43 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl S. 98) geändert worden ist, zu einem Zweckverband zusammen und vereinbaren folgende Verbandssatzung:

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Name und Sitz

(1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband für das staatliche Gymnasium in Garching b. München“.

(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Garching.

(3) Der Zweckverband untersteht gem. Art. 52 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit der Aufsicht der Regierung von Oberbayern.

§ 2

Aufgabe

Der Zweckverband hat die Aufgabe, den Aufwand nach dem jeweils geltenden Schulfinanzierungsgesetz für das Gymnasium zu tragen, soweit dies nicht vom Staat zu übernehmen ist.

§ 3

Gemeinnützigkeit

(1) Der Zweckverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar nur den in § 2 dieser Satzung festgelegten gemeinnützigen Zweck. Der Zweckverband ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Zweckverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Verbandsmitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Zweckverbandes.

(3) Die Verbandsmitglieder erhalten beim Ausscheiden aus dem Zweckverband oder bei der Auflösung des Zweckverbandes nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen.

(4) Der Zweckverband darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

(5) Bei Auflösung des Zweckverbandes ist das Vermögen des Zweckverbandes zu steuerlich begünstigten Zwecken zu verwenden. Der künftige Beschluss des Zweckverbandes über die Verwendung darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden (s. §§ 55 Abs. 1 Nr. 4, 61 AO 1977).

§ 4

Verbandsmitglieder

(1) Verbandsmitglieder sind die Stadt Garching b. München, die Gemeinde Unterföhring, nachfolgend Verbandsgemeinden genannt und der Landkreis München.

(2) Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes ergibt sich aus der Erfüllung seiner Aufgabe nach § 2 der Satzung.

§ 5

Beitritt neuer Verbandsmitglieder

(1) Weitere Gebietskörperschaften können dem Zweckverband beitreten.

(2) Die Aufnahme ist schriftlich bei dem Verbandsvorsitzenden zu beantragen. Sie erfolgt durch Beschluss der Verbandsversammlung (Änderung der Verbandssatzung), sie bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

§ 6

Austritt

(1) Die Verbandsmitglieder können aus dem Zweckverband austreten. Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Zur Wirksamkeit des Austritts bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) Neben der Möglichkeit des Austritts besteht das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (Art. 44 Abs. 3 KommZG).

(3) Scheidet eine Gemeinde aus dem Zweckverband deshalb aus, weil sie den Aufwand für ein notwendiges weiteres Gymnasium im Norden des Landkreises München mit übernimmt, so erhält die ausscheidende Gemeinde ihre Leistungen für das Gymnasium in Garching zurückbezahlt. Die Rückzahlung wird von den übrigen Verbandsgemeinden – ohne Beteiligung des Landkreises München – nach dem Verhältnis der Kinder erbracht, die aus diesen Gemeinden im Zeitpunkt des Ausscheidens die Schule in Garching besuchen.

B. ORGANISATION

§ 7

Verbandsorgane

Organe des Zweckverbandes sind:

- a) die Verbandsversammlung
- b) der Verbandsvorsitzende
- c) der Verbandsausschuss.

§ 8

Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden und der übrigen Verbandsräte

Der Verbandsvorsitzende, seine Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung (Verbandsräte) sind ehrenamtlich tätig. Ihre Entschädigung richtet sich nach Art. 30 Abs. 2 KommZG.

§ 9

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung setzt sich aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten zusammen.

(2) Verbandsvorsitzender ist der jeweilige erste Bürgermeister der Stadt Garching. Sein oder seine Stellvertreter werden aus der Mitte der Verbandsversammlung gewählt.

(3) Die Gemeinden werden in der Verbandsversammlung durch ihren 1. Bürgermeister und je einen weiteren vom Gemeinderat bestellten Verbandsrat vertreten; der Landkreis wird durch den Landrat und zwei weitere vom Kreistag bestellte Verbandsräte vertreten. Im Falle der Verhinderung des 1. Bürgermeisters und des Landrats in ihrer Eigenschaft als Verbandsräte treten ihre kommunalrechtlichen Stellvertreter an ihre Stelle; falls diese selbst zu Verbandsräten bestellt werden, können sie diese Stellvertretung nicht wahrnehmen, vielmehr werden erste Bürgermeister vom 3. Bürgermeister oder mangels eines solchen durch den nach Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO bestimmten weiteren Bürgermeister-Stellvertreter, der Landrat durch den nach Art. 36 LKrO bestimmten Landrats-Stellvertreter vertreten.

(4) Die Amtszeit der Verbandsräte und ihrer Stellvertreter dauert 6 Jahre; bei Inhabern eines kommunalen Wahlamtes und Mitgliedern der Vertretungskörperschaft eines Verbandsmitgliedes endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende der Amts- oder Wahlzeit. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

(5) Die Verbandsmitglieder können ihre Verbandsräte anweisen, wie sie in der Verbandsversammlung abzustimmen haben. Hat ein Verbandsrat entgegen der Weisung abgestimmt, so berührt das die Gültigkeit des Beschlusses der Verbandsversammlung nicht.

(6) Die Verbandsversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10

Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung wird von dem Verbandsvorsitzenden durch schriftliche oder elektronische Einladung

einberufen. Solange der Verbandsvorsitzende oder seine Stellvertreter noch nicht gewählt sind, handelt die Aufsichtsbehörde. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten mindestens eine Woche vor der Versammlung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf vierundzwanzig Stunden abkürzen; die Abkürzung der Frist auf weniger als 3 Tage ist auf Fälle unabweisbarer Notwendigkeit zu beschränken.

(2) Die Verbandsversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden. Sie muss ferner einberufen werden, wenn es die Verbandsräte eines Mitglieds unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragen. Ebenso können die Verbandsräte beantragen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung in der Verbandsversammlung angehängt werden.

(3) Die Aufsichtsbehörde ist vom Verbandsvorsitzenden rechtzeitig unter Beifügung der Tagesordnung zu benachrichtigen. Ihre Vertreter haben das Recht, an der Verbandsversammlung teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen.

(4) Sofern die Verbandsversammlung für einen Einzelfall nicht anders beschließt, ist nach Errichtung des Gymnasiums der Schulleiter zu den Sitzungen einzuladen, zuzulassen und anzuhören.

§ 11

Leitung der Verbandsversammlung

(1) Den Vorsitz in der Verbandsversammlung führt der Verbandsvorsitzende oder – im Fall seiner Verhinderung – der stellvertretende Verbandsvorsitzende. Bis zur ersten Wahl des Verbandsvorsitzenden oder der Stellvertreter führt den Vorsitz in der Verbandsversammlung ein Vertreter der Aufsichtsbehörde.

(2) Der Versammlungsleiter bestimmt zur Protokollaufnahme einen Protokollführer, der nicht Mitglied der Verbandsversammlung sein muss.

§ 12

Beschlüsse, Abstimmungen und Wahlen der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die erschienenen stimmberechtigten Verbandsräte die Mehrheit der Stimmen haben. Wird wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, eine neue Verbandsversammlung zur Beschlussfassung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig. Auf diese Folge ist in der Einladung zur weiteren Verbandsversammlung ausdrücklich hinzuweisen.

(2) Jeder Verbandsrat der Gemeinde Unterföhring und der Stadt Garching b. München hat 1 Stimme. Der Landkreis

München hat 3 Stimmen, von denen der Landrat sowie die beiden weiteren Verbandsräte des Landkreises München je 1 Stimme haben. Die Stimmen der Verbandsräte des Landkreises München können nur einheitlich abgegeben werden. Zu diesem Zweck haben sich die Verbandsräte des Landkreises München vor der Abstimmung über die Art der Stimmabgabe zu einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet die Mehrheit der anwesenden Verbandsräte des Landkreises München. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Landrat, falls er Verbandsrat ist, ist der Landrat nicht Verbandsrat, so entscheidet ein vom Landkreis München zu bestimmender Verbandsrat.

(3) Beschlüsse der Verbandsversammlung werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst, soweit in dieser Satzung oder durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(4) Für Wahlen gilt Abs. 1 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung gelten nicht. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Haben ein Bewerber die Höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber der höchsten Stimmenzahl kommt.

(5) Über die Beschlüsse der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, sie ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Abschriften der Niederschriften sind allen Verbandsmitgliedern und der Aufsichtsbehörde zuzuleiten, soweit keine Geheimhaltungsvorschriften entgegenstehen.

§ 13

Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung hat über die Angelegenheiten des Zweckverbandes zu beschließen, soweit nicht der Verbandsvorsitzende oder der Verbandsausschuss zuständig ist. Der Verbandsversammlung ist insbesondere vorbehalten:

a) die Wahl der Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden;
b) die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über die Nachtragshaushaltssatzungen, über Einwendungen gegen die Haushaltssatzung und die Nachtragshaushaltssatzungen, sowie die Beschlussfassung über die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung und die Beschlussfassung über den Finanzplan;

c) die Feststellung der Jahresrechnung oder des Jahresabschlusses und die Entlastung;

d) Beschluss über die Aufnahme und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern;

e) Beschluss über den Stellenplan für die Dienstkräfte;

f) die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen;

g) der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung;

h) die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern;

i) Abschluss, Änderung und Kündigung von Dienstverträgen;

j) Abschluss von Darlehensverträgen oder von Bürgschaftsverträgen und verwandten Rechtsgeschäften, die ein Entstehen für fremde Schuld zum Gegenstand haben;

k) Beschluss über die Erteilung des Planungsauftrages für die Errichtung und eine evtl. spätere Erweiterung oder Veränderung der Schulanlage und darüber, welcher Plan ausgeführt werden soll, über die Grundzüge der Ausschreibung und über Richtlinien für die Vergaben;

l) Beschluss über alle Grundstücksangelegenheiten;

m) Erteilung von Aufträgen über mehr als 250.000 €,

n) Bestellung und Abberufung des Geschäftsleiters.

(2)

Beschlüsse der in Abs. 1 Buchst. b, d, f, h und k genannten Art bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung.

(3) Der Verbandsvorsitzende kann in den oben in Abs. 1 Buchst. i genannten Fällen selbständig handeln, wenn bei Aufschub dem Zweckverband ein Schaden entstünde und ein Beschluss der Verbandsversammlung nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann; der Verbandsvorsitzende hat in diesem Falle der nächsten Verbandsversammlung zu berichten.

§ 13a

Verbandsausschuss

(1) Der Verbandsausschuss ist zuständig für die Vergabe von Bauaufträgen und Leistungen mit einem Wert zwischen 60.000 € und 250.000 € (inkl. gesetzlicher Mehrwertsteuer).

(1a) Der Verbandsausschuss ist im Hinblick auf den Neubau des Gymnasiums abweichend von § 13 Abs. 1 Satz 2 Buchst. m und § 13a Abs. 1 zuständig für die Vergabe von Bauaufträgen und Leistungen mit einem Wert zwischen 60.000 € und 500.000 € (inkl. gesetzlicher Mehrwertsteuer).

(2) Der Verbandsausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Die Verbandsversammlung entsendet je einen Vertreter der Gemeinde Unterföhring, der Stadt Garching b. München und des Landkreises München in den Ausschuss. Die Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter müssen der Verbandsversammlung als Verbandsrat angehören und werden durch die Verbandsversammlung ernannt. Über den Ausschussvorsitz bestimmt die Verbandsversammlung.

(3) Die Bestellung der Ausschussmitglieder gilt für die Dauer ihrer Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung jeweils während einer Legislaturperiode. Die Bestellten können nur aus wichtigen Gründen von der Verbandsversammlung abberufen werden.

(4) Im Ausschuss haben die Vertreter der Gemeinde Unterföhring, der Stadt Garching b. München jeweils 2 Stimmen sowie der Vertreter des Landkreises München 3 Stimmen.

(5) Für die Sitzungen und Beschlüsse des Verbandsausschusses gelten die Bestimmungen für die Verbandsversammlung entsprechend.

(6) Die Ladungsfrist bestimmt sich nach § 10 Abs. 1 der Verbandssatzung.

§ 14 Verbandsvorsitzender

(1) Der Verbandsvorsitzende hat höchstens 3 Stellvertreter. Diese werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte nach § 12 Abs. 4 dieser Satzung gewählt.

(2) Der Verbandsvorsitzende, als Inhaber eines kommunalen Wahlamtes, übt den Vorsitz auf Dauer dieses Amtes aus. Seine Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitglieds, werden sie auf die Dauer dieses Amtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neugewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

§ 15 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende führt die laufenden Geschäfte der einfachen Verwaltung, des Zweckverbandes und vertritt den Zweckverband nach außen.

(2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht ferner die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen.

(3) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 13 Abs. 1 dieser Satzung weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.

(4) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinem Stellvertreter und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbandes oder mit Zustimmung eines Verbandsmitgliedes dessen Dienstkräften übertragen.

§ 16 Geschäftsstelle und Geschäftsstellenleiter

(1) Der Zweckverband muss eine Geschäftsstelle unterhalten, wenn das für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte erforderlich ist. Die Geschäftsstelle unterstützt den Verbandsvorsitzenden nach seinen Weisungen bei den laufenden Verwaltungsgeschäften.

(2) Die Geschäftsstelle führt der Geschäftsleiter, wird keiner bestellt, der Verbandsvorsitzende. Durch Beschluss der Verbandsversammlung können dem Geschäftsleiter Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden nach § 15 Abs. 2 dieser Satzung übertragen werden. Durch gesonderten Beschluss der Verbandsversammlung können dem Geschäftsleiter ferner unbeschadet des § 13 Abs. 1 dieser Satzung weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.

(3) Der Geschäftsleiter nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung beratend teil.

§ 17 Dienstkräfte

(1) Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein.

(2) Die Verbandsversammlung ist zuständig, die Beamten des Zweckverbandes zu ernennen, zu anderen Dienstherrn abzuordnen oder zu versetzen, in den Ruhestand zu versetzen und die Angestellten und Arbeiter des Zweckverbandes einzustellen, höherzugruppieren und zu kündigen.

(3) Der Verbandsvorsitzende führt die Dienstaufsicht über die Dienstkräfte des Zweckverbandes. Er ist Dienstvorgesetzter der Beamten.

(4) Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass seine bisherigen Aufgaben auf eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts mit Dienstherrneigenschaft übergehen, so sind die Beamten und die Versorgungsempfänger des Zweckverbandes vom Landkreis zu übernehmen.

C. WIRTSCHAFTS- UND HAUSHALTSFÜHRUNG

§ 18 Anzuwendende Vorschriften

Soweit nicht das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes vorschreibt, gelten für die Verbandswirtschaft die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft nach Art. 40 Abs. 1 KommZG entsprechend.

§ 19

Deckung des einmaligen Aufwandes

(1) Die Stadt Garching bringt als Vorschussleistung das Grundstück Fl.Nr. 1019 mit 12.657 qm ein und verpflichtet sich, dieses Grundstück dem Zweckverband grundbuchamtlich zu übertragen.

(2) Zum einmaligen Aufwand einer Schulanlage zählen die Kosten für Neu- und Ersatzneubauten, Erweiterungs- und Umbaumaßnahmen sowie Generalsanierungen, Aufwendungen für Container und Raumanmietungen, Kosten der Erstausrüstung und das Schulgrundstück.

(3) Soweit die Gesamtkosten für den einmaligen Aufwand nicht durch Zuschüsse, Beihilfen und freiwillige Leistungen irgendwelcher Art gedeckt werden, sind sie von den Verbandsmitgliedern wie folgt aufzubringen:

(3.1) Der Landkreis München trägt:

a) 70 % der zuweisungsfähigen Baukosten nach den Richtlinien für die staatlichen Beihilfen zu kommunalen Baumaßnahmen; das gilt für die erstmalige Errichtung einer Schule, für Erweiterungsbauten (bauliche Erweiterung der Nutzfläche einer bestehenden Schule) und Ersatzneubauten;

Das Schulgrundstück muss ohne finanzielle Beteiligung des Landkreises eingebracht werden.

Der Landkreis München übernimmt für jeden prognostizierten (bei Neubauten) bzw. gesicherten (bei Erweiterungs- und Ersatzneubauten) Gastschüler prozentual aus den tatsächlichen Baukosten (Gesamtkosten) zusätzliche Baukosten. Diese Regelung gilt für die Baumaßnahmen, für die am 01.01.2019 noch keine Baugenehmigung vorliegt. Außerdem übernimmt der Landkreis München zusätzliche Baukosten, sofern der prognostizierte (bei Neubauten) bzw. gesicherte (bei Erweiterungs- und Ersatzneubauten) Anteil an Landkreisschülern, die nicht in einer der Verbandsgemeinden wohnen, über 5 % je Herkunftsgemeinde liegt. Diese werden für den 5 % je Herkunftsgemeinde übersteigenden Anteil der verbandsfremden Landkreisschüler aus den tatsächlichen Baukosten (Gesamtkosten) berechnet (Beispiel: bei 7 % Schüleranteil aus einer verbandsfremden Gemeinde werden 2 % der tatsächlichen Baukosten als zusätzlicher Anteil übernommen). Diese Regelung gilt für die Baumaßnahmen, für die am 01.01.2019 noch keine Baugenehmigung vorliegt.

Der vom Landkreis München insgesamt getragene Investitionskostenanteil einschließlich der Zuschüsse, Beihilfen und freiwilligen Leistungen irgendwelcher Art darf 100 % der tatsächlichen Baukosten (Gesamtkosten) nicht überschreiten.

b) 100 % der tatsächlichen Baukosten für Umbaumaßnahmen und Generalsanierungen – jeweils inkl. energetisch begründeter Baumaßnahmen – der Kosten von Anlagen zur Stromerzeugung mit Nutzung regenerativer Energieträger

im Eigenbetrieb bei bestehenden Bauten und Neubauten sowie der erforderlichen Aufwendungen für Container, Raumanmietungen und der Abbruchkosten;

Der Landkreis übernimmt rückwirkend die Kosten der Containeraufwendungen, die in der Zeit von 1993 bis einschließlich 2015 entstanden sind, wobei die Summe der Ausgaben – beginnend im Folgejahr ab Nutzungsbeginn bis einschließlich 2018 – zu jährlich 1/25 abgeschrieben wird.

c) 50 % der Zinsen für Zwischenfinanzierungen, die wegen nicht rechtzeitiger Gewährung staatlicher Zuschüsse vom Zweckverband aufgenommen werden müssen.

d) Die Differenz zwischen 30 % und 70 % der zuweisungsfähigen Baukosten nach den Richtlinien für die staatlichen Beihilfen zu kommunalen Baumaßnahmen für die nach Art. 10 FAG geförderten Baumaßnahmen des Zweckverbandes rückwirkend für die Jahre 1993 (Inbetriebnahme ab dem 01.01.1993) bis einschließlich 2017 unter Berücksichtigung einer 25-jährigen Abschreibung.

e) Dabei wird wie folgt vorgegangen:

Es werden 70 % der zuweisungsfähigen Baukosten um die Abschreibungsbeträge der jeweiligen Jahre reduziert. Die Abschreibung wird linear ermittelt und beginnt mit dem Folgejahr der Inbetriebnahme, also frühestens ab dem Jahr 1994. Der so ermittelte Betrag wird 30 % der zuweisungsfähigen Baukosten ohne Abschreibungen zur Ermittlung der Differenz gegenübergestellt.

(3.2) Die Verbandsgemeinden tragen die übrigen Kosten des einmaligen Aufwandes im Sinne des Abs. 2.

a) Die Abrechnung über die Kosten der Baumaßnahmen nach Abs. 3 Ziffer 3.1a) erfolgt fünf Jahre nachdem die Schulanlage dem Schulbetrieb zur Verfügung gestellt wird nach folgendem Verteilerschlüssel: jede Verbandsgemeinde trägt den Kostenanteil, der sich aus dem Verhältnis der Gesamtschülerzahl ihrer Gemeinde in den vergangenen fünf Schuljahren zu der Gesamtschülerzahl aller Verbandsgemeinden im selben Zeitraum errechnet. Zur Ermittlung der Gesamtschülerzahlen sind die jeweils am 1. Oktober des laufenden Schuljahres vorhandenen Schülerzahlen zu addieren.

Die Abrechnung mit dem Landkreis München bei Baumaßnahmen nach Ziffer 3.1a) hinsichtlich seines Anteils für Gastschüler und zweckverbandsfremde Landkreisschüler erfolgt ebenfalls fünf Jahre nachdem die Baumaßnahme dem Schulbetrieb zur Verfügung gestellt wird unter Heranziehung der Schülerzahlen des obigen Zeitraums. Satz 3 der Ziffer 3.2a) gilt entsprechend.

b) Die Abrechnung über die Kosten der Baumaßnahmen nach Abs. 3 Ziffer 3.1b) mit dem Landkreis München erfolgt fünf Jahre nach Fertigstellung der Baumaßnahme. Bei Baumaßnahmen, die innerhalb eines Haushaltsjahres abgeschlossen werden bzw. für den Schulbetrieb zur Verfügung stehen, erfolgt die Abrechnung im darauffolgenden

Haushaltsjahr. Absatz 3 Ziffer 3.2c) Satz 1 und 2 gelten entsprechend.

c) Vorschüsse auf die Leistungen nach Nr. 3.2a) werden entsprechend dem Baufortschritt als vorläufige Umlage in der Haushaltssatzung für jedes Jahr festgesetzt. Sie werden nach Inrechnungstellung durch den Zweckverband fällig. Die Abschlagzahlungen sind in der Höhe nach, entsprechend dem in Ziffer 3.2a) festgelegten Verteilerschlüssel, mit der Maßgabe zu bestimmen, dass sich der von den Verbandsgemeinden aufzubringende Anteil nach der Schülerzahl zum 1. Oktober des Vorjahres richtet.

d) Bei Baumaßnahmen nach Abs. 3 Ziffer 3.1a), die innerhalb eines Haushaltsjahres abgeschlossen werden bzw. für den Schulbetrieb zur Verfügung stehen, erfolgt die Kostenverteilung gemäß Ziffer 3.2c) Satz 3.

e) Die Vorschuss- und Abrechnungsleistungen der Verbandsgemeinden müssen in bar erbracht werden. Für Zwischenabrechnungen gilt die Schülerzahl zum 1. Oktober des vorhergehenden Jahres.

(3.3) Die Kostentragung durch den Landkreis München für Baumaßnahmen nach Ziff. 3.1b, deren Kosten 150.000 € (brutto) übersteigen, steht unter dem Vorbehalt, dass der Landkreis München (Ausschuss für Bauen und Schulen) der Maßnahme vorab zustimmt.

§ 20

Deckung des laufenden Bedarfs

(1) Der laufende Sachbedarf umfasst den Aufwand für die Bewirtschaftung und den Unterhalt der Schulanlage – auch der Einheiten, die nicht schulaufsichtlich genehmigt sind, aber der Schule zur Nutzung überlassen werden –, die Ersatzbeschaffung und die Ergänzung der Erstausrüstung und deren Instandhaltung, den Aufwand für das Hauspersonal sowie die übrigen regelmäßig wiederkehrenden Aufwendungen, die bei staatlichen weiterführenden Schulen nach den Bestimmungen des Schulfinanzierungsgesetzes in seiner jeweiligen Fassung vom Schulaufwandsträger erbracht werden müssen. Ferner zählen hierzu der notwendige Verwaltungsaufwand und die von den Verbandsmitgliedern beschlossenen Aufwendungen außerhalb des Schulfinanzierungsgesetzes (sog. freiwillige Leistungen).

Die Kosten für die Ergänzung der Erstausrüstung werden erstmals nach fünf Jahren, nachdem die erste Abschlussklasse die Schule verlassen hat, übernommen; bei Erweiterungs- und Ersatzneubauten erstmals nach zehn Jahren, nachdem der Erweiterungs- bzw. Ersatzneubau in Betrieb genommen wurde.

Zum laufenden Sachbedarf im Sinne dieser Satzung zählt ferner der notwendige Verwaltungsaufwand (sämtlicher Personal- und Sachaufwand der Verbandssitzgemeinde, Honorarkosten für die externe Unterstützung im Rahmen des Bauunterhalts) des Zweckverbandes, der mit einer jährlichen Pauschale abgegolten wird.

(2) Die Verwaltungspauschale wird auf 75.000 € im Jahr 2016 festgesetzt. Die Pauschale wird jährlich mit einem Steigerungssatz von 2 % fortgeschrieben. Das Ergebnis ist kaufmännisch auf die nächsten vollen hundert Euro aufzurunden.

(3) Der durch Einnahmen (beispielsweise Gastschulbeiträge, Zuschüsse und Spenden Dritter) nicht gedeckter laufender Bedarf wird vom Landkreis München getragen.

§ 21

Rechnungsjahr – Überörtliches Prüfungsorgan

(1) Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Überörtliches Prüfungsorgan ist der Bayer. Prüfungsverband öffentlicher Kassen.

§ 22

Haushaltssatzung

Der Verbandsvorsitzende hat vor Beginn des Rechnungsjahres den Entwurf der Haushaltssatzung der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Der Entwurf ist rechtzeitig, jedoch mindestens einen Monat vor dem Beschluss über die Haushaltssatzung den Verbandsmitgliedern vorzulegen.

§ 23

Jahresrechnung, Prüfung

(1) Der Verbandsvorsitzende legt die Rechnung der Verbandsversammlung vor, die sie überprüft (örtliche Rechnungsprüfung) und dann feststellt. Die Prüfung kann auf Beschluss der Verbandsversammlung ein aus ihrer Mitte zu bildender Ausschuss vornehmen. Die festgestellte Rechnung braucht nicht öffentlich aufgelegt zu werden. Vor der örtlichen Rechnungsprüfung ist das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises München zu hören.

(2) Nach Feststellung der Jahresrechnung beschließt die Verbandsversammlung gem. Art. 102 GO in öffentlicher Sitzung auch über die Entlastung.

Die Verpflichtung der Verbandsvorsitzenden, die überörtliche Rechnungsprüfung nach den gesetzlichen Bestimmungen zu veranlassen, bleibt hiervon unberührt.

§ 24

Kassenverwaltung

(1) Die Kassengeschäfte des Verbandes einschließlich der Erstellung der Rechnungen und des Jahresabschlusses werden von der Stadt Garching wahrgenommen.

(2) Die Stadtverwaltung Garching übernimmt neben der in Abs. 1 angegebenen Tätigkeit die Kassen- und Buchführung, ferner die Aufbewahrung von Urkunden, Akten und Büchern, sowie, falls ein gesonderter Geschäftsleiter nicht bestellt ist, die schriftlichen Arbeiten des Zweckverbandes nach den Anordnungen des Verbandsvorsitzenden.

D. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 25

Auflösung

(1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung.

(2) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 26

Abwicklung

(1) Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass seine Aufgaben für seinen räumlichen Wirkungsbereich vollständig von einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts übernommen werden, so hat er seine Geschäfte abzuwickeln. Er gilt bis zum Ende der Abwicklung als fortbestehend, soweit es der Zweck der Abwicklung erfordert.

(2) Abwickler ist der Verbandsvorsitzende, wenn nicht die Verbandsversammlung etwas anderes beschließt.

(3) Der Abwickler beendet die laufenden Geschäfte und zieht die Forderungen ein. Um schwebende Geschäfte zu beenden, kann er auch neue Geschäfte eingehen. Er fordert die bekannten Gläubiger besonders, andere Gläubiger durch öffentliche Bekanntmachungen auf, ihre Ansprüche anzumelden.

(4) Der Abwickler befriedigt die Ansprüche der Gläubiger. Im Übrigen ist das Verbandsvermögen nach dem Umlegungsschlüssel (§ 19 Abs. 3) im Zeitpunkt der Auflösung auf die Verbandsmitglieder zu verteilen.

§ 27

Satzungsänderungen

Der Beitritt, der Austritt, der Ausschluss und die außerordentliche Kündigung von Verbandsmitgliedern, sowie die Änderung der Verbandsaufgabe bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sonstige Satzungsänderungen sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 28

Bekanntmachungen

(1) Diese Satzung und ihre Änderung werden gemäß Art. 21 Abs. 1 Satz 1 und Art. 48 Abs. 3 KommZG im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern amtlich bekanntgemacht.

(2) Verbandsmitglieder sollen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung nach Abs. 1 hinweisen.

(3) Die Veröffentlichung sonstiger Bekanntmachungen wird durch die Geschäftsordnung geregelt.

§ 29

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 12. August 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 24. Oktober 2018 (OBABI 2019, S. 2), zuletzt geändert durch die Satzung vom 16. Oktober 2019 (OBABI S. 194) außer Kraft.

Garching, 12. August 2020

Zweckverband für das staatliche Gymnasium
in Garching b. München

Dr. Dietmar Gruchmann

Verbandsvorsitzender

Die vorstehende Satzung wurde mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 5. November 2020 gem. Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KommZG genehmigt. Sie wird hiermit gem. Art. 48 Abs. 3 KommZG amtlich bekanntgemacht.

KRANKENHAUSZWECKVERBAND INGOLSTADT

Satzung für die Berufsfachschulen des Krankenhauszweckverbandes Ingolstadt (Schulsatzung)**Vom 22. Juli 2020**

Der Krankenhauszweckverband Ingolstadt erlässt aufgrund des Art. 27 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2020 (GVBl S. 386) und Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl S. 350), in Verbindung mit Art. 22 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 43 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl S. 98), folgende Satzung:

§ 1

Schulträger, Schulordnung

(1) Der Krankenhauszweckverband Ingolstadt unterhält Berufsfachschulen des Gesundheitswesens; sie sind Berufsfachschulen im Sinne des Art. 13 des Bayer. Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG). Träger der Schulen ist der Krankenhauszweckverband Ingolstadt (§ 4 Abs. 6 der Satzung des Krankenhauszweckverbandes Ingolstadt vom 30. Juni 2004 (OBABI S. 145) zuletzt geändert durch Satzung vom 16. April 2010 (OBABI S. 77)).

(2) Die Berufsfachschulen werden in engster Zusammenarbeit mit der Klinikum Ingolstadt GmbH betrieben.

(3) Es gelten die staatlichen Schulordnungen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Schulen

(1) Der Krankenhauszweckverband Ingolstadt unterhält folgende Schulen:

1. Berufsfachschule für Pflege des Krankenhauszweckverbandes Ingolstadt;
2. Berufsfachschule für medizinisch-technische Laboratoriumsassistenten des Krankenhauszweckverbandes Ingolstadt
3. Berufsfachschule für medizinisch-technische Radiologieassistenten des Krankenhauszweckverbandes Ingolstadt;
4. Berufsfachschule für Physiotherapie des Krankenhauszweckverbandes Ingolstadt;

5. Berufsfachschule für Ergotherapie des Krankenhauszweckverbandes Ingolstadt;

6. Berufsfachschule für Hebammen und Entbindungspfleger des Krankenhauszweckverbandes Ingolstadt;

7. Berufsfachschule für Krankenpflegehilfe des Krankenhauszweckverbandes Ingolstadt;

8. Berufsfachschule für Logopädie des Krankenhauszweckverbandes Ingolstadt;

(2) Die Zahl der Ausbildungsplätze in den o. g. Schulen beträgt:

Berufsfachschule für Pflege 240 Plätze

Berufsfachschule für med.-techn. Laboratoriumsassistenten 72 Plätze

Berufsfachschule für med.-techn. Radiologieassistenten 60 Plätze

Berufsfachschule für Physiotherapie 90 Plätze

Berufsfachschule für Ergotherapie 60 Plätze

Berufsfachschule für Hebammen und Entbindungspfleger 48 Plätze

Berufsfachschule für Krankenpflegehilfe 20 Plätze

Berufsfachschule für Logopädie 45 Plätze

(3) Das Auswahl- und Zulassungsverfahren kann gesondert geregelt werden.

§ 3

Gemeinnützigkeit

(1) Die Berufsfachschulen des Krankenhauszweckverbandes Ingolstadt verfolgen gemäß § 5 der Satzung des Krankenhauszweckverbandes ausschließlich gemeinnützige Zwecke.

(2) Bei Auflösung der Berufsfachschulen oder bei Wegfall ihrer bisherigen Zweckbestimmung ist das verbleibende Vermögen für andere Ausbildungs- oder Fortbildungseinrichtungen des Krankenhauszweckverbandes Ingolstadt zu verwenden.

§ 4

Organisation, Lehrerdienstordnung

(1) Die Schulen werden in einem beruflichen Schulzentrum (Berufsbildungszentrum) organisatorisch zusammengefasst.

(2) Das Zentrum wird geleitet von einem Direktor/einer Direktorin.

(3) Es kann eine erweiterte Schulleitung analog der staatlichen Bestimmungen (Art. 57a BayEUG) eingeführt werden. Anzahl, Personen und Dauer der erweiterten Schulleitung werden von der Geschäftsleitung bestimmt. Ein Mitglied der erweiterten Schulleitung wird mit der ständigen Stellvertretung des Direktors beauftragt. Wird keine erweiterte Schulleitung eingerichtet, wird die ständige Stellvertretung auf Vorschlag des Direktors/der Direktorin von der Geschäftsleitung ernannt.

(4) Die Schulen werden als Fachschaften geführt, die von Fachlehrkräften geleitet werden.

(5) Die Aufgaben des Schulleiters sind in Art. 57 Abs. 2 BayEUG festgelegt. Sie werden vom Schulträger auf Direktor/in, und ggf. Fachschaftsleiter/innen gemäß den bundes-, landes- oder ortsrechtlichen Maßgaben übertragen.

(6) Der Direktor/Die Direktorin wird von der Verbandsversammlung bestellt.

(7) Die Dienstordnung für Lehrer an staatlichen Schulen in Bayern (Lehrerdienstordnung – LDO) in der Fassung der Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 5. Juli 2014 in der jeweils geltenden Fassung, findet für die Lehrkräfte an den Schulen des Krankenhauszweckverbandes Anwendung, soweit spezielle Regelungen des Krankenhauszweckverbandes Ingolstadt nicht entgegenstehen.

§ 5 Schulbetrieb

(1) Das Schuljahr an den Berufsfachschulen beginnt, abweichend vom Art. 5 BayEUG, am zweiten Dienstag im September.

(2) Die Schuljahre an der Berufsfachschule für Pflege beginnen zusätzlich am 1. April eines Jahres.

(3) Das Schuljahr an der Berufsfachschule für Hebammen und Entbindungspfleger beginnt am 1. Oktober.

(4) Für den Unterrichtsbetrieb gilt die Ferienordnung des Freistaates Bayern. Praktische Ausbildung in außerschulischen Einrichtungen kann auch während der Ferien durchgeführt werden.

§ 6 Haftung

Für die Schülerinnen und Schüler ist für die Zeit der fachpraktischen Ausbildung außerhalb der schulischen Einrichtungen gemäß den Schulordnungen eine Haftpflichtversicherung abzuschließen. Gleiches gilt für die gesetzliche Haftung des Schulträgers.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Berufsfachschulen des Krankenhauszweckverbandes Ingolstadt (Schulsatzung) vom 20. Juli 1994 (OBABI S. 121), zuletzt geändert durch Satzung vom 27. Juli 2011 (OBABI S. 266) außer Kraft.

Ingolstadt, 22. Juli 2020
Krankenhauszweckverband Ingolstadt

Dr. Christian Scharpf
Oberbürgermeister und Verbandsvorsitzender

ZWECKVERBAND KOMMUNALES DIENSTLEISTUNGSZENTRUM OBERLAND

38. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Kommunales Dienstleistungszentrum Oberland**Vom 3. November 2020**

Der Zweckverband Kommunales Dienstleistungszentrum Oberland erlässt folgende Satzung zur Änderung seiner Verbandssatzung:

§ 1

Die Verbandssatzung vom 11. Januar 2007, amtlich bekannt gemacht im Tölzer Kurier am 21. Januar 2007 und zuletzt geändert durch die 37. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Kommunales Dienstleistungszentrum Oberland vom 27. August 2020 (OBABI S. 222), wird aufgrund der Art. 18, 19 und 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) wie folgt geändert:

1. Die Verwaltungsgemeinschaft Bernbeuren (für die Gemeinde Bernbeuren) tritt aus dem Zweckverband Kommunales Dienstleistungszentrum Oberland aus und wird aus § 2 (Mitgliedschaft) und § 4a Abs. 2 (Aufgabe Kommunale Verkehrssicherheit) gestrichen.

2. § 2 Abs. 1 wird um folgendes Verbandsmitglied ergänzt:

aus dem Landkreis Landsberg am Lech
Verwaltungsgemeinschaft Igling für die Gemeinde Igling

3. § 4a Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

Gemeinde:	Übertragung des ruhenden Verkehrs § 4a Abs. 1 Ziffer 1	Übertragung des fließenden Verkehrs § 4a Abs. 1 Ziffer 2	Übertragung der sonstigen Aufgaben § 4a Abs. 1 Ziffer 3 und 4
aus dem Landkreis Landsberg am Lech			
Verwaltungsgemeinschaft Igling für die Gemeinde Igling	X	X	

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bad Tölz, 3. November 2020

Zweckverband Kommunales Dienstleistungszentrum Oberland

Dr. Ingo Mehner

Zweckverbandsvorsitzender

Die vorstehende Änderungssatzung wurde mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 29. Oktober 2020 gem. Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KommZG genehmigt. Sie wird hiermit gem. Art. 48 Abs. 3 KommZG amtlich bekanntgemacht.

Wirtschaft und Verkehr

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Luftverkehrsgesetz (LuftVG), Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG), Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Mengenerhöhung der Grundwasserentnahme in der Energiezentrale West (EZW) des Flughafens München gemäß § 8 Abs. 1 Satz 10 LuftVG i. V. m. Art. 74 Abs. 6 BayVwVfG und §§ 8 Abs. 1 und 15 Abs. 1 WHG;

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht;

Bekanntgabe der Feststellung des Nichtbestehens der UVP-Pflicht nach § 5 Abs. 2 UVPG

Bekanntgabe vom 29. Oktober 2020

Aktenzeichen: 25-33-3721.1-MUC.1-16-20

Die Flughafen München GmbH (FMG) ist im Besitz einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis zum Entnehmen von Grundwasser für den Betrieb einer Verdunstungskühlanlage in der EZW des Flughafens München. Die Entnahmestelle (Brunnen) befindet sich in unmittelbarer Nähe der EZW im Nördlichen Bebauungsband des Flughafens München. Die Erlaubnis gewährt die Befugnis, maximal 220.000 m³ Grundwasser im Jahr zu entnehmen.

Mit Schreiben vom 5. August 2020 beantragte die FMG, die maximale Entnahmemenge auf 300.000 m³ im Jahr zu erhöhen (Vorhaben), weil die veränderten klimatischen Verhältnisse einen erhöhten Klimakältebedarf nach sich gezogen hätten, der mit der bisherigen Entnahmemenge nicht mehr befriedigt werden könne.

Für das Vorhaben ist nach § 9 Abs. 2 UVPG i. V. m. Nr. 13.3.2 Anlage 1 zum UVPG mittels allgemeiner Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Die Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Für das Vorhaben besteht somit keine UVP-Pflicht.

Diese Feststellung stützt sich auf folgende wesentliche Gründe:

Bauliche oder technische Veränderungen der Pumpanlage oder des Brunnens sind nicht erforderlich, da die Erhöhung der jährlichen maximalen Grundwasserentnahmemenge durch eine längere Laufzeit der bestehenden Pumpanlage erreicht werden kann. Das Vorhaben hat damit keinerlei anlage- oder baubedingte Auswirkungen auf relevante Schutzgüter.

Hinsichtlich der Merkmale des Vorhabens (Nr. 1 Anlage 3 zum UVPG) „Größe und Ausgestaltung“, und „Nutzung natürlicher Ressourcen“ ist festzustellen, dass die Grundwasserentnahme – wie auch bisher – eine Absenkung des

Grundwasserspiegels nach sich zieht. Die Absenkung beträgt am Brunnen weniger als 1 m. Die maximale Wirkzone mit Grundwasserabsenkungen von mehr als 10 cm hat eine maximale Reichweite von 450 m. Im Vergleich zum gesamten quartären Grundwasserleiter der Münchner Schotterebene mit (im Umfeld des Brunnens) ca. 7,5 m Mächtigkeit ist die Grundwasserabsenkung geringfügig und lokal begrenzt. Aufgrund der Größe des Grundwasserleiters und der hohen Grundwasserneubildungsrate bleibt das quantitative Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und -neubildung auch nach Erhöhung der Entnahmemenge gewahrt. Erhebliche nachteilige, auf den Merkmalen des Vorhabens beruhende, Umweltauswirkungen sind nicht ersichtlich.

Hinsichtlich des Standortes des Vorhabens (Nr. 2 Anlage 3 zum UVPG) sind durch das Vorhaben, bzw. innerhalb der Wirkzone der Grundwasserabsenkung (Grundwassertrichter) die Qualitätskriterien „(Grund-) Wasser“, „Tiere“, „Pflanzen“ und „biologische Vielfalt“ des Gebietes und seines Untergrunds sowie das Schutzkriterium „Natura 2000-Gebiete“ betroffen. Innerhalb der Wirkzone befinden sich jedoch keine grundwasserabhängigen Böden. Auch die Vegetationsbestände in der Wirkzone sind nicht vom Grundwasserstand abhängig. Erhebliche Auswirkungen auf diese Schutzgüter sind deshalb nicht zu befürchten. Das nördlich angrenzende EU-Vogelschutzgebiet „Nördliches Erdinger Moos“ ist von dem Vorhaben nicht direkt betroffen. Auch indirekte Auswirkungen sind nicht zu erwarten, da sich die Brutplätze der relevanten Arten (z. B. Großer Brachvogel und Kiebitz) außerhalb der maximalen Wirkzone befinden und Auswirkungen auf Nahrungslebensräume nicht zu erwarten sind. Erhebliche nachteilige, auf dem Standort des Vorhabens beruhende, Umweltauswirkungen sind nicht ersichtlich.

Sonstige Schutzgüter werden durch das Vorhaben nicht berührt.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Auskünfte zu dem Vorhaben können bei der Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern –, Heßstraße 130, 80797 München, oder unter der Tel.-Nr. 089/2176-2375 eingeholt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

München, 29. Oktober 2020
Regierung von Oberbayern

Maria Els
Regierungspräsidentin

Schulwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Fünfte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen im Landkreis Fürstfeldbruck

Vom 30. Oktober 2020

ROB-5103.44_08-1-1-8

Aufgrund von Art. 7 Abs. 9, 26 und 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, berichtigt S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286, ber. S. 405), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen im Landkreis Fürstfeldbruck vom 15. April 2014 (OBABI S. 146), zuletzt geändert durch die Vierte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen im Landkreis Fürstfeldbruck vom 18. August 2015 (OBABI S. 208), wird wie folgt geändert:

§ 1 Nr. 9 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

9.a) Grundschule Gröbenzell – Ährenfeldschule

Der Einzugsbereich der Grundschule Gröbenzell – Ährenfeldstraße für den Halbtages Schulbetrieb umfasst das Gebiet der Gemeinde Gröbenzell südlich der Bahnlinie München-Augsburg ohne Nr. 9.b).

Der Einzugsbereich der Grundschule Gröbenzell – Ährenfeldschule für den Ganztages Schulbetrieb umfasst das Gebiet der Gemeinde Gröbenzell.

Die Grundschule Gröbenzell – Ährenfeldschule, Grundschule an der Bernhard-Rößner-Straße und die Grundschule Gröbenbach bilden einen Grundschulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Grundschule Gröbenzell – Ährenfeldschule, Grundschule an der Bernhard-Rößner-Straße und die Grundschule Gröbenbach umfasst das Gebiet der Gemeinde Gröbenzell.

9.b) Grundschule Gröbenzell an der Bernhard-Rößner-Straße

Der Sprengel der Grundschule Gröbenzell, an der Bernhard-Rößner-Straße, umfasst das Gebiet der Gemeinde Gröbenzell, das wie folgt begrenzt wird:

Gröbenbach in nördlicher Richtung bis Höhe der Einmündung der Osterseestraße in die Ammerseestraße – Osterseestraße (Mitte, Hausnummern 20 bis 40) – Einmündung Pilsenseeweg in die Osterseestraße – lotrechte Verbindung zur Olchinger Straße (Mitte) – Olchinger Straße (Mitte, ungerade Hausnummern ab Haus-Nr. 125 abwärts) in südöstlicher Richtung bis Gemeindegrenze – der Gemeindegrenze folgend bis Gröbenbach.

Die Grundschule Gröbenzell – Ährenfeldschule, Grundschule an der Bernhard-Rößner-Straße und die Grundschule Gröbenbach bilden einen Grundschulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Grundschule Gröbenzell – Ährenfeldschule, Grundschule an der Bernhard-Rößner-Straße und die Grundschule Gröbenbach umfasst das Gebiet der Gemeinde Gröbenzell.

9.c) Grundschule Gröbenzell – Gröbenbachschule

Der Sprengel der Grundschule Gröbenzell – Gröbenbachschule umfasst das Gebiet der Gemeinde Gröbenzell nördlich der Bahnlinie München-Augsburg.

Die Grundschule Gröbenzell – Ährenfeldschule, Grundschule an der Bernhard-Rößner-Straße und die Grundschule Gröbenbach bilden einen Grundschulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Grundschule Gröbenzell – Ährenfeldschule, Grundschule an der Bernhard-Rößner-Straße und die Grundschule Gröbenbach umfasst das Gebiet der Gemeinde Gröbenzell.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2021 in Kraft.

München, 30. Oktober 2020
Regierung von Oberbayern

Maria Els
Regierungspräsidentin

Landesentwicklung

REGIONALER PLANUNGSVERBAND MÜNCHEN

Bekanntmachung

Der Regionale Planungsverband München hält am Dienstag, den 1. Dezember 2020 um 10:00 Uhr, seine 257. öffentliche Sitzung des Planungsausschusses im Forum der IHK München, Orleansstraße 10 - 12, 81669 München ab.

Beratungsgegenstände:

- TOP 1 Vorarbeiten zu Vorbehalts- und Vorranggebieten
Wasserversorgung im Regionalplan
– 1. Kommissionssitzung
- TOP 2 Raumordnungsplan des Bundes für den Hochwasserschutz
– Stellungnahme des Vorsitzenden
- TOP 3 Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2021
- TOP 4 Örtliche Prüfung und Feststellung der Jahresrechnung 2019
- TOP 5 Entlastung für das Haushaltsjahr 2019
- TOP 6 Verschiedenes

München, 6. November 2020
Regionaler Planungsverband München

Christian Breu
Geschäftsführer